

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

068

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Anlage 1 a VergGr. II a; BGB §§ 119, 123, 133,
145, 147; ZPO § 313

Leitsätze:

- 1) Wird im öffentlichen Dienst ein schriftlicher Arbeitsvertrag über die Weiterbeschäftigung eines Angestellten unter Eingruppierung in eine bestimmte Vergütungsgruppe abgeschlossen, kann darin grundsätzlich nicht nur ein "Seinswille" oder "Vollzugswille" über die Eingruppierung in die zutreffende Vergütungsgruppe gesehen werden, sondern steht dem Angestellten die Vergütung nach der vertraglich vereinbarten Vergütungsgruppe zu.
- 2) Dem Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst kann nicht zugemutet werden, jeweils im einzelnen zu prüfen, ob sein Dienstvorgesetzter sich bei vertraglichen Vereinbarungen mit ihm im Rahmen seiner Zuständigkeit hält. Er kann vielmehr darauf vertrauen, daß sein Vorgesetzter zum Abschluß von Verträgen mit ihm ermächtigt ist.
- 3) An eine dem beiderseitigen Parteivortrag und dem Urteilstatbestand widersprechende Feststellung in den Entscheidungsgründen ist das Revisionsgericht nicht gebunden.

Aktenzeichen: 4 AZR 268/70

Urteil des BAG vom 9. Juni 1971

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Im Namen des Volkes!

Verkündet am
9. Juni 1971

068

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Juni 1971 durch die Bundesrichter Dr. Neumann, Dr. Feller und Siara sowie den Bundesarbeitsrichter Dr. Ballerstedt und die Bundesarbeitsrichterin Pfister für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 14. April 1970 - 6 (3) Sa 189/69 - aufgehoben.

Die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Hildesheim vom 27. Februar 1969 - 1 Ca 319/68 - sowie die Widerklage des beklagten Landes werden zurückgewiesen.

Das beklagte Land hat auch die Kosten der Berufungs- und Revisionsinstanz zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger, der der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft angehört, steht seit 1946 beim Regierungspräsidenten in H als technischer Angestellter in den Diensten des beklagten Landes. Überwiegend ist er mit Grundstücks- und Gebäudeschätzungen für alle Abteilungen und Dezernate seiner Dienststelle beschäftigt. Seit dem 1. September 1963 erhielt er Vergütung nach der VergGr. III BAT. Am 31. August 1966 schlossen die Parteien einen schriftlichen Arbeitsvertrag. Dieser bestimmt in § 1, daß der Kläger ab 1. Januar 1966

"als Angestellter unter Eingruppierung in die Vergütungsgruppe II a BAT weiterbeschäftigt wird."

Weiter bestimmt der Vertrag in § 5:

"Die Höhergruppierung erfolgt im Wege der Überleitung gem. § 5 (1) 1 b des Tarifvertrages vom 25.3.1966."

Für das beklagte Land schloß der Regierungspräsident in H den Arbeitsvertrag ab. Ein auf dem Vertragsformular vorgesehener Vordruck "vorbehaltlich der Genehmigung durch ..." ist mit der Schreibmaschine durchgestrichen. Nach Abschluß dieses Arbeitsvertrages erhielt der Kläger Vergütung nach der VergGr. II a BAT. Unter dem 17. August 1967 wurde ihm mitgeteilt, daß die bei ihm "vorgenommene Umstellung der Vergütungsgruppe unrichtig war", so daß er mit Wirkung vom 1. Januar 1966 als in die VergGr. II b BAT übergeleitet zu gelten habe. In der Folgezeit erhielt der Kläger Vergütung nur noch nach der VergGr. II b, während ihm die zwischenzeitlich bezogenen höheren Vergütungsbeträge belassen wurden.

Mit der Klage hat der Kläger das beklagte Land auf Zahlung der Differenz zwischen den Vergütungsgruppen II b und II a BAT für die Zeit vom 16. September 1967 bis 15. März 1968 in Höhe von 352,-- DM in Anspruch genommen.

Er hat vorgetragen, das beklagte Land sei an den mit ihm abgeschlossenen Vertrag gebunden. Danach stehe ihm die eingeklagte Vergütung zu. Eine wirksame Änderungskündigung sei ihm gegenüber niemals ausgesprochen worden, so daß auch die Wirkungen des Arbeitsvertrages nicht nachträglich wieder beseitigt worden seien. Auch im Wege der Anfechtung sei das nicht geschehen. Der Regierungspräsident in H sei zum Abschluß des Arbeitsvertrages mit ihm berechtigt gewesen. Zumindest habe er, der Kläger, auf die Gültigkeit des Vertrages vertrauen dürfen. Er erfülle im übrigen die tariflichen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a, denn er erledige Aufgaben eines Dezernenten. Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und darauf hingewiesen, der Arbeitsvertrag der Parteien habe nur "deklaratorische Bedeutung" und keine "konstitutive Wirkung". Außerdem habe der Regierungspräsident mit dem Kläger den Arbeitsvertrag vom 31. August 1966 nicht wirksam schließen können.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagantrag erkannt und den Streitwert auf 352,-- DM festgesetzt.

In der Berufungsinstanz hat das beklagte Land außer der Klagabweisung widerklagend beantragt festzustellen, daß dem Kläger auch für die Zeit vom 16. März 1968 an Vergütung nach der VergGr. II a BAT nicht zustehe. Das Landesarbeitsgericht hat das arbeitsgerichtliche Urteil abgeändert, nach den Anträgen des beklagten Landes erkannt und den Streitwert neu auf 15.400,-- DM festgesetzt.

Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, der seinen Klaganspruch weiterverfolgt und Abweisung der Widerklage begehrt. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet und führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, weil dem Kläger der einge-



klagte Anspruch nach dem schriftlichen Arbeitsvertrag der Parteien vom 31. August 1966 zusteht.

In diesem Vertrag hat sich das beklagte Land verpflichtet, den Kläger vom 1. Januar 1966 an nach der VergGr. II a BAT zu vergüten. Die darauf gerichtete Vereinbarung der Parteien beruht auf übereinstimmenden Willenserklärungen der Vertragsschließenden und hat eine Bindungswirkung im Sinne der allgemeinen vertragsrechtlichen Bestimmungen des BGB herbeigeführt, die grundsätzlich auch auf Arbeitsverträge anzuwenden sind (Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. I 1963, S. 132; Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 3. Aufl., Bd. I 1961, S. 161 - 162; Mohnen in Staudinger-Nipperdey, Dienstvertrag, Anm. 34 - 35 vor § 611, S. 1110).

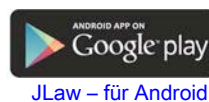
Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus § 5 des Vertrages. Im Gegensatz zur Rechtsauffassung des beklagten Landes ist gerade daraus ersichtlich, daß das beklagte Land eine dem Vertragsinhalt entsprechende Rechtspflicht hat übernehmen wollen, und zwar deswegen, weil es der Auffassung war, dem Kläger stehe nunmehr die ihm vertraglich zuerkannte Vergütung auch nach den aufgrund des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg vom 25. März 1966 geänderten tariflichen Tätigkeitsmerkmalen zu. Daß das beklagte Land auch nach dem Vertragsabschluß seinerseits eine entsprechende Rechtspflicht als bestehend betrachtet hat, ergibt sich daraus, daß es den Kläger der Vertragsabrede entsprechend vergütet hat. Für seine jetzige Einlassung, es habe beim Vertragsabschluß keinen auf eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung gerichteten Willen entfaltet, sondern nur einen sogenannten "Seinswillen" oder "Vollzugswillen", gibt es keinerlei Anhaltspunkte, ganz abgesehen davon, daß nicht erkennbar ist, was im rechtlichen Sinne sowohl unter einem "Seinswillen" als auch unter einem "Vollzugswillen" verstanden werden soll. Sollte man unter "Vollzugswillen" die Absicht verstehen, einer tariflichen Norm im Verhältnis zum Kläger Geltung zu verschaffen, so verkennt das beklagte Land, daß es



nicht einseitig seinerseits eine solche Erklärung abgeben, sondern mit dem Kläger, wie es auch mit einem nicht-organisierten Angestellten hätte geschehen können, einen Vertrag geschlossen hat, in dem es sich ohne Rücksicht auf etwa in Betracht kommende tarifliche Bestimmungen wirksam zur Zahlung der geltend gemachten Vergütung rechtsgeschäftlich verpflichtet hat.

Das Landesarbeitsgericht ist der Auffassung, der Arbeitsvertrag der Parteien sei deswegen unwirksam, weil er für das beklagte Land nur mit Zustimmung des Finanzministers habe geschlossen werden können und diese fehle. Diese Auffassung ist jedoch rechtsirrig. Zwar sehen die einschlägigen Verwaltungsvorschriften des beklagten Landes vor, daß Arbeitsverträge nach der VergGr. II a BAT der Zustimmung des Finanzministers bedürfen. Darauf kann sich jedoch das beklagte Land dem Kläger gegenüber nicht berufen. Das folgt aus dem besonderen Rechtscharakter des Arbeitsverhältnisses, das nicht nur wie die allgemeinen Schuldverhältnisse des bürgerlichen Rechts auf den Austausch vermögenswirksamer Leistungen gerichtet ist, sondern über die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben (§ 242 BGB) hinaus wechselseitige Treue- und Fürsorgepflichten erzeugt. Aufgrund der danach bestehenden weitreichenden Fürsorgepflicht des Arbeitgebers kann es dem Arbeitnehmer im allgemeinen nicht zugemutet werden, jeweils im einzelnen zu prüfen, ob sein Dienstvorgesetzter sich bei vertraglichen Vereinbarungen mit ihm im Rahmen seiner Zuständigkeit hält. Etwas anderes kann allenfalls dann gelten, wenn die Unzuständigkeit der ihm gegenüber tätig werdenden Behörde oder Bediensteten offensichtlich ist (vgl. Urteil des Senats vom 28. Oktober 1970 - 4 AZR 481/69 - demnächst AP Nr. 34 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

Nach diesen Grundsätzen durfte der Kläger darauf vertrauen, daß der Regierungspräsident zum Abschluß des Arbeitsvertrages mit ihm ermächtigt war. Dafür sprechen hier



außerdem noch mehrere gewichtige Umstände: Einmal hatte der Kläger vor dem Vertragsabschluß schon mehrere Jahre Vergütung nach der VergGr. III BAT bezogen, so daß er schon allein wegen der auch nach den einschlägigen tariflichen Bestimmungen bestehenden Möglichkeit einer entsprechenden Überleitung damit rechnen konnte, daß der Regierungspräsident zum Abschluß des neuen Arbeitsvertrages mit ihm legitimiert war. Außerdem handelt es sich bei den Bestimmungen, die die Vertretung des beklagten Landes regeln, nur um interne Verwaltungsanordnungen, die im Ministerialblatt veröffentlicht sind, und nicht um allgemein bekannte Rechtsnormen, die jedermann zugänglich sind. Das beklagte Land muß weiterhin gegen sich gelten lassen, daß auf dem Vertragsformular der Vordruck "vorbehaltlich der Genehmigung durch ..." deutlich durchgestrichen ist, auch den Umstand, daß der neue Arbeitsvertrag von ihm über einen erheblichen Zeitraum hin erfüllt worden ist.

Die Unwirksamkeit des Arbeitsvertrages wird vom Landesarbeitsgericht weiterhin mit der fehlenden Beteiligung des Personalrats begründet. Aber auch daran scheitert seine Wirksamkeit nicht. Aus der vom Arbeitsgericht beigezogenen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Personalakte des Klägers, auf deren Inhalt es auch in seinem vom Berufungsgericht in Bezug genommenen Urteil hinweist, geht nämlich eindeutig hervor, daß der Personalrat beim Abschluß des Arbeitsvertrages nach den Bestimmungen des niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes beteiligt worden ist und ihm ausdrücklich zugestimmt hat. Gegenteiliges haben weder der Kläger noch das beklagte Land in erster oder zweiter Instanz vorgetragen, so daß das Landesarbeitsgericht an das entsprechende unstreitige Vorbringen der Parteien, das dem Inhalt der Personalakte entspricht, auch seinerseits gebunden war. Es ist bei seiner gegenteiligen Feststellung nur einem Irrtum unterlegen, denn sowohl nach dem unstreitigen Parteivortrag wie nach dem Inhalt der beigezogenen Personalakten



ist der Personalrat erst dann, und zwar bewußt, nicht beteiligt worden, als das beklagte Land dem Kläger später erklärte, daß es sich nicht mehr an den Arbeitsvertrag der Parteien gebunden fühle und ihm daher in Zukunft nur noch Vergütung nach der VergGr. II b BAT zahlen werde. Offenbar hat das Landesarbeitsgericht diese Unterlassung der Beteiligung des Personalrats irrtümlich auf den Vertragsabschluß bezogen. An diese offensichtliche irrtümliche und sowohl dem beiderseitigen Parteivorbringen wie dem Urteilstatbestand widersprechende Feststellung des Landesarbeitsgerichts ist aber das Revisionsgericht nicht gebunden.

Die Wirksamkeit des Vertrages ist aber auch nicht nachträglich wieder beseitigt worden. Einen entsprechenden Aufhebungs- oder Abänderungsvertrag haben die Parteien nicht geschlossen. Das beklagte Land hat dem Kläger gegenüber auch keine Änderungskündigung ausgesprochen. In dem von seiner Beschäftigungsbehörde unter dem 17. August 1967 an ihn gerichteten Schreiben fehlt jeglicher Anhaltspunkt dafür, daß das Arbeitsverhältnis bei Nichtannahme der veränderten Arbeitsbedingungen seitens des beklagten Landes durch Kündigung hat beendet werden sollen. Das aber wäre Voraussetzung für eine Änderungskündigung (§ 2 KSchG). Schließlich hat das beklagte Land den Arbeitsvertrag auch nicht im Wege der Anfechtung in seinen Rechtswirkungen wieder beseitigt. In dem zuvor schon rechtlich gewürdigten Schreiben des Regierungspräsidenten an den Kläger kann nämlich eine Anfechtungserklärung im Sinne des § 119 BGB nicht erblickt werden. Im übrigen bezieht sich dieses Schreiben auch nicht auf rechtserhebliche Anfechtungsgründe im Sinne des § 119 BGB, sondern, wie schon das Arbeitsgericht zutreffend ausführt, allenfalls auf einen Motivirrtum, der als Anfechtungsgrund nicht in Betracht kommt. Inzwischen ist auch die Anfechtungsfrist des § 124 Abs. 1 BGB abgelaufen, während es für eine Anfechtung wegen Drohung oder arglistiger Täuschung schon an den gesetz-



lichen Voraussetzungen fehlt (§ 123 BGB).

Da die Klage nach dem Arbeitsvertrag der Parteien begründet ist, kommt es nicht darauf an, ob der Kläger die tariflichen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a BAT erfüllt. Einer Erörterung der allein hierauf bezogenen prozessualen Rügen des beklagten Landes bedarf es daher nicht.

Die Kosten der Berufungs- und Revisionsinstanz trägt das beklagte Land nach § 91 ZPO.

gez. Dr. Neumann

Siara

Dr. Feller

Dr. Ballerstedt

Pfister

